Breukische Gesetzsammlung

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1933

Nr. 34

(Nr. 13893.) Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Bäuerliches Erbhofrecht. Vom 15. Mai 1933.

Die unlösbare Verbundenheit von Blut und Boden ist die unerläßliche Voraussetzung für das gesunde Leben eines Volkes.

Die bäuerliche Bodenverfassung früherer Jahrhunderte sicherte in Deutschland diese aus dem natürlichen Lebensgefühle des Volkes heraus geborene Verknüpfung auch gesetzlich. Der Bauernhof war das unveräußerliche Erbe des angestammten Bauerngeschlechts.

Artfremdes Recht drang ein und zerstörte die gesetzliche Grundlage dieser bäuerlichen Verfassung.

Trothem bewahrte der deutsche Bauer mit gesundem Sinne für seines Bolkes Lebensgrundlage im Wege der Sitte in vielen Gauen des Landes den Bauernhof von Geschlecht zu Geschlecht ungeteilt.

Unabweisbare Pflicht der Regierung des erwachten Volkes ist die Sicherung der nationalen Erhebung durch gesetzliche Festlegung der in deutscher Sitte bewahrten unauflöslichen Verbundenheit von Blut und Boden durch das

Bäuerliche Erbhofrecht.

Dieses lautet:

I. Grundgedanken.

Anerbenrecht.

- (1) Der in der Erbhöferolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragene land= und forstwirt= schaftliche Besit (Erbhof) vererbt sich nach Anerbenrecht.
 - (2) Der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer. Mehrere Erbhöfe hat ein Bauer nicht.
 - (3) Der Bauer hat nur ein Kind, welches den Erbhof übernehmen kann; das ist der Anerbe.
- (4) Die Miterben werden bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit vom Hofe versorgt. Geraten sie unverschuldet in Not, so können sie auch in späteren Jahren noch auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuflucht).
- (5) Ift der zur Eintragung in die Erbhöferolle geeignete Hof nicht eingetragen, so besteht das Recht zur Übernahme traft Anerbenrechts.

§ 2.

Der Bauer.

- (1) Einen Erbhof kann als Bauer nur besitzen, wer deutscher Staatsbürger und deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.
- (2) Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren im Mannesstamm oder wer unter seinen übrigen Vorfahren bis ins zweite Glied eine Person judischer oder farbiger Herkunft hat. Eine in Zukunft erfolgende Cheschließung mit einer derartigen Person macht die Nachkommen dauernd unfähig, als Besitzer eines Erbhofs Bauer zu sein. 34

§ 3. Der Erbhof.

Der Erbhof muß mindestens zur Ernährung und Erhaltung einer bäuerlichen Familie ausreichen (Ackernahrung). Er darf nicht so groß sein, daß seine Bewirtschaftung nicht mehr von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke ersolgen kann; nähere Bestimmungen über die Höchstgrenze kann der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für einzelne Wirtschaftsgebiete erlassen.

§ 4. Anerbenfitte und Gintragung.

- (1) Die Eintragung in die Erbhöferolle erfolgt, wenn die vorhergehenden Bestimmungen dies zulassen, in den Landschaften mit Anerbensitte (Anlage I) von Amts wegen, in den Landschaften ohne Anerbensitte (Anlage II) auf Antrag des Eigentümers.
- (2) Anerbensitte ist die überwiegende Gewohnheit der bäuerlichen Bevölkerung, den zu einer Ackernahrung ausreichenden land- und forstwirtschaftlichen Besitz durch übergabevertrag, Testament, Bereinbarung unter den Miterben oder in anderer Weise ungeteilt auf einen Erben, den Anerben, gegen billige Absindung oder Versorgung der übrigen Erben zu übertragen. Wird sestgestellt, daß diese Anerbensitte in einzelnen Bezirken der in Anlage I verzeichneten Landschaften nicht vorhanden ist, so können der Justizminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch gemeinsame Verordnung auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Berufsvertretung diese Landesteile aus der Anlage I in die Anlage II übersühren. Wird sestgestellt, daß in einzelnen Bezirken der in Anlage II verzeichneten Landschaften die Anerbensitte besteht, so erfolgt in gleicher Weise die überssührung aus der Anlage II in die Anlage I; die Aufnahme in die Anlage I hat zu erfolgen, wenn die Preußische landwirtschaftliche Hauptberufsvertretung dies verlangt.

§ 5. Berfügungen unter Lebenben.

- (1) Zur rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Erbhofs oder eines Grundstücks, das zu einem Erbhofe gehört, ist die Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich, soweit nicht die Veräußerung zu Siedlungszwecken von Reich oder Staat erfolgt. Eine ohne Genehmigung erfolgte Veräußerung ist unwirksam.
- (2) Über die Genehmigung ist unter dem Gesichtspunkte der Erhaltung der Einheitlichkeit und Leistungsfähigkeit des Erbhofs entsprechend dem Zwecke dieses Gesetzes (§ 63 Abs. 2) zu entscheiden.
- (3) Die Veräußerung von Einzelgrundstücken kann unter der Auflage genehmigt werden, daß Entgelt zur Bezahlung von Hosesschulden oder zum Ankauf von anderen Grundstücken für den Erbhof verwandt wird; die Erfüllung der Auflage ist sicherzustellen.
- (4) Die Genehmigung zur Beräußerung des ganzen Erbhofs ift zu erteilen, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten übergeben will, und der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte hinaus belastet. Soll die Veräußerung des Erbhofs an einen Familienfremden ersolgen, so soll das Anerbengericht tunlichst vor der Entscheidung die ihm bekannten Miterben des Bauern hören.
- (5) Die Genehmigung ist weiter zu erteilen, wenn jeder der Teile einen zu selbständiger Bewirtsschaftung ausreichenden Hof bildet und die Erwerber zu den Anerbenberechtigten des § 12 gehören.
- (6) Die Entscheidung des Anerbengerichts erfolgt durch den Vorsitzenden. Wird innerhalb einer Woche seit Zustellung Einspruch erhoben, so entscheidet das Anerbengericht endgültig.

§ 6. Berfügungen auf den Todesfall.

(1) Der Bauer kann in der Form eines Testaments oder einer vom Richter, Rotar oder Gemeindevorsteher beglaubigten Erklärung den Anerben unter den nach § 12 zum Anerben Berufener auswählen. Die Urkunde kann zu den Akten des Anerbengerichts überreicht werden.

- (2) In gleicher Form kann er anordnen, daß dem Bater oder der Mutter des Anerben über die Volljährigkeit, jedoch nicht über das 25. Lebensjahr des Anerben hinaus, die Verwaltung und der Nießbrauch des Hofes nehft Zubehör zustehen soll unter der Verpflichtung, dem Anerben und dessen Miterben gegen Leistung angemessener und ihren Kräften entsprechender Arbeitshilfe ansgemessenen Unterhalt auf dem Hofe zu gewähren.
- (3) Das Erbhofzubehör (§ 11) kann durch Verfügung von Todes wegen von den Erbhofgrundstücken nicht getrennt werden, solange für diese das Erbhofrecht gilt.
- (4) Eine Verfügung von Todes wegen, durch die das Erbhofrecht ausgeschlossen oder beschränkt wird, bedarf der Form des öffentlichen Testaments oder des Erbvertrags. In eigenhändiger Form errichtete Testamente werden mit Inkrafttreten des Gesetzes unwirksam.

II. Die Erbfolge kraft Anerbenrechts.

§ 7.

1. Erbrecht.

Gehört zu einem Nachlaß ein Erbhof und sind mehrere Erben vorhanden, so fällt der Erbhof nebst Zubehör kraft Gesetzes als Teil der Erbschaft einem der Erben, dem Anerben, zu. Die Mitserben erhalten hierfür einen Anspruch auf Versorgung nach näherer Maßgabe der §§ 17 ff.

§ 8.

2. Nachlagberbindlichkeiten.

Die Nachlaßverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Spotheken, Grundsund Rentenschulden, aber ohne die auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten (Altenteil, Nießbrauch u. a.) sind, soweit das außer dem Hofe nebst Zubehör vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen. Soweit sie nicht in dieser Weise berichtigt werden, ist der Anerbe seinen Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien.

§ 9.

3. Teilung des übrigen Nachlaffes.

Verbleibt nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten ein Überschuß, so ist dieser auf die außer dem Anerben noch vorhandenen übrigen Miterben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes zu verteilen. Der Anerbe kann eine Beteiligung nur verlangen, insoweit der hiernach auf ihn entfallende Anteil größer ist als der lastenfreie Ertragswert (Bürgerliches Gesetzbuch § 2049 Abs. 2) des Erbhofs.

4. Der Erbhof.

\$ 10.

Bestandteile.

- (1) Zum Erbhof gehören alle regelmäßig von der Hofftelle aus bewirtschafteten Grundstücke, die dem Bauern zu eigen gehören. Eine Berpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutung von Hofesgrundstücken, z. B. als Altenteilsland, schließt die Hofeszugehörigkeit nicht aus. Insebesondere gehören zum Erbhof auch die Grundstücke, die an Personen verpachtet sind, von denen dagegen Dienstleistungen für die Hofeswirtschaft erwartet werden (Heuerlingse und Inststellen, Deputatland u. ä.).
- (2) Zum Hose gehören außer den Gebäuden und sonstigen gesetzlichen Bestandteilen auch die Realgemeindeberechtigungen des Eigentümers.

§ 11.

Sofeszubehör.

Das Hofeszubehör umfaßt insbesondere das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen sowie die auf den Hof bezüglichen Urkunden.

5. Der Anerbe.

§ 12.

Anerbenordnung.

- (1) Zum Anerben sind wenn der Erblasser die Reihenfolge nicht anders bestimmt hat in folgender Ordnung berusen:
 - 1. die Söhne des Erblassers; an Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnessöhne;
 - 2. der Bater des Erblaffers;
 - 3. die Brüder des Erblassers und deren Nachkommen im Mannesstamm; indessen nur, wenn auf Antrag des Erblassers das Bruderrecht (§ 13) in die Erbhöserolle einsgetragen ist;
 - 4. die weiblichen Abkömmlinge des Erblassers sowie die Nachkommen von solchen;
 - 5. die Mutter des Erblaffers;
 - 6. die Geschwister des Erlassers und deren Nachkommen; und zwar vollbürtige vor halbbürtigen, Brüder und Bruderssöhne vor Schwestern, männliche Nachkommen vor weiblichen;
 - 7. die Großeltern sowie danach die entsernteren Voreltern des Erblassers und ihre Nachkommen. Der dem Mannesstamme des Erblassers Näherstehende schließt den Fernerstehenden aus. Im übrigen entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt.

Ist der Hof dem Erblasser ganz oder zum größten Teile von seiten eines Elternsoder Großelternteils zugekommen, so gehen die Erben, die ihr Recht von diesem Elternsoder Großelternteile herleiten können, den übrigen Erben vor:

- 8. der Chegatte des Erblassers.
- (2) Ein Verwandter ist nicht zur Anerbenfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Innerhalb der gleichen Ordnung gilt der Vorzug des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt. Durch nachfolgende She anerkannte Kinder sind ehelich. Für ehelich erklärte Kinder des Vaters und uneheliche Kinder der Mutter solgen den ehelichen Kindern nach. An Kindes Statt Angenommene sind nicht zur Anerbensolge berufen.
- (3) Erbunwürdige (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2339 ff.), rechtskräftig zu Zuchthaus Verurteilte und Nichtdeutschblütige, diese unbeschadet des § 40 Abs. 4, scheiden als Anerben aus, während Personen, die zur Zeit des Erbfalls entmündigt sind, hinter die Anerbenberechtigten der nächsten Ordnung zurücktreten, sosern die Ansechtungsklage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben ist.
- (4) Hat der Anerbe bereits einen Erbhof, so treten, wenn er Abkömmlinge hat, diese unter Borzug des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt an seine Stelle. Anderenfalls scheidet er von der Anerbsolge aus. Der Anerbe kann aber auch den angefallenen Erbhof übernehmen, jedoch nur durch Erklärung gegenüber dem Anerbengerichte binnen sechs Wochen nach dem Erbfall und nur, wenn er in der Erklärung in rechtsverbindlicher Form seinen bisherigen Erbhof der Erbensgemeinschaft zur Verfügung sestellte Hof an die Stelle des angefallenen Hoses.

§ 13.

Bruder = und Füngstenrecht.

(1) Auf Antrag des Bauern kann in die Erbhöferolle eingetragen werden, daß nach den Söhnen und Sohnessöhnen des Erblassers zunächst dessen Brüder und Bruderssöhne nach dem Rechte der Erstgeburt als Anerben berufen sein sollen (Bruderrecht).

(2) In gleicher Weise kann eingetragen werden, daß nicht der Altere, sondern der Jüngere vorgeht (Jüngstenrecht).

(3) Die Eintragung hat Wirkung bis zu ihrer Löschung. Die Löschung erfolgt, wenn der

Bauer sie beantragt.

§ 14.

Auswahl des Anerben.

- (1) Der Erblasser kann für den Fall, daß bei seinem Tode der Anerbe noch nicht 25 Jahre alt ist, durch Verfügung von Todes wegen oder in einer durch Richter, Notar oder Gemeindevorssteher beglaubigten Urkunde bestimmen, daß sein Vater oder der überlebende Ehegatte besugt sein soll, mit Genehmigung des Anerbengerichts unter den Abkömmlingen den Anerben auszuwählen.
- (2) Die Auswahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anerbengerichte. Sie wird mit der Genehmigung wirksam.
- (3) Die Befugnis erlischt spätestens, wenn der gesetzlich berusene Anerbe das 25. Lebensjahr vollendet; sonst mit dem Tode des zur Auswahl Besugten sowie mit der Wiederverheiratung des auswahlberechtigten Ehegatten.
- (4) Das Eigentum an dem Erbhofe nebst Zubehör erwirdt im Falle der Ausübung der Bestugnis der ausgewählte Anerbe mit der Genehmigung der Wahl durch das Anerbengericht, im Falle des Erlöschens der Besugnis der gesetzlich berusene Anerbe mit dem Zeitpunkte des Erlöschens.

§ 15.

Rechtserwerb und Bergicht.

- (1) Der Anerbe erwirbt das Eigentum an dem Hofe nebst Zubehör mit dem Erwerbe der Erbschaft.
- (2) Der Anerbe kann auf das Anerbenrecht verzichten, ohne im übrigen die Erbschaft auszusschlagen. Auf den Berzicht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung; der Berzicht ist gegenüber dem Anerbengerichte zu erklären. Die Frist für den Verzicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anerbe von seiner Verufung zum Anerben Kenntnis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, nicht vor der Verkündung der Verfügung. Steht der zum Anerben Berufene unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zum Verzicht auf das Anerbenrecht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.
- (3) Ist der zum Anerben Berusene nicht deutscher Staatsbürger, so gilt es als Berzicht auf das Anerbenrecht, wenn er nicht innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist die Berleihung der deutschen Reichsangehörigkeit nachgesucht hat.
- (4) Wird auf das Anerbenrecht verzichtet, so gilt der Anfall des Hofes an den Berzichtenden als nicht erfolgt. Der Hof fällt an den nächsten als Anerben Berufenen. Dieser Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

§ 16.

Soffolgezeugnis.

- (1) Dem Anerben ist auf Antrag vom Borsitzenden des Anerbengerichts ein Zeugnis über seine Folge in den Erbhof auszustellen.
- (2) Auf das Zeugnis finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbschein entsprechende Anwendung. In dem Zeugnisse sind die Grundstücke anzugeben, die zum Erbhof geshören. Das Grundbuchamt kann zum Nachweis des Rechtes des Anerben die Vorlegung eines solchen Zeugnisses verlangen.

6. Berforgung ber weichenden Erben.

§ 17.

Unterhalt, Berufsausbildung, Beimatzuflucht.

(1) Die weichenden Erben werden bis zu ihrer Bolljährigkeit gegen Leistung angemessener Arbeitshilse auf dem Hose angemessen unterhalten und erzogen. Sie sollen auch, soweit es Abkömmlinge des Erblassers sind und die Mittel des Hoses hierzu ausreichen, für einen dem Stande des Hoses entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Verselbständigung ausgestattet werden, insbesondere um sich eine Siedlerstelle zu beschaffen.

- (2) Geraten sie unverschuldet in Not, so können sie auch in späteren Jahren noch gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuslucht).
- (3) Die Rechte aus Abs. 1 sind auf Antrag eines Berechtigten in das Grundbuch einzutragen, soweit dies nach dem Reichsrechte zulässig ist.

§ 18.

Altenteil des Chegatten.

- (1) Der überlebende Chegatte des Erblassers kann, wenn er auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche verzichtet, von dem Anerben lebenslänglich den in solchen Verhältnissen übslichen Unterhalt auf dem Hose verlangen, soweit er sich nicht aus eigenem Vermögen untershalten kann.
 - (2) Der Anspruch des Ehegatten erlischt mit seiner Wiederverheiratung.

§ 19.

Streitfälle.

- (1) Bei Streitigkeiten aus den §§ 17 und 18 trifft der Vorsitzende des Anerbengerichts die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten so, daß der Hof bei Kräften bleibt. Er kann das Versorgungsrecht ausheben oder einschränken, wenn der Versorgungsberechtigte anderweit gesichert ist oder wenn dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere wenn sie die Kräfte des Hofes übersteigt.
- (2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist binnen einer Woche seit Zustellung der Einspruch an das Anerbengericht zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- (3) über die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen trifft die Ausführungsverordnung Bestimmung.

§ 20.

Rechte der Miterben bei Berkauf des Hofes.

- (1) Veräußert der Bauer den Erbhof, so können die gewichenen Erben verlangen, von ihm so gestellt zu werden, wie sie gestanden hätten, wenn beim Erbfall bereits eine Teilung des gesamten Nachlasses nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs stattgefunden hätte.
- (2) Die Vorschrift im Abs. 1 gilt sinngemäß, insoweit einzelne Grundstücke, deren Wert mehr als ein Fünftel vom Hoseswert ausmacht, veräußert werden, es sei denn, daß die Veräußerung zur Erhaltung des Hoses erforderlich war oder daß der Bauer bereits Grundstücke im gleichen Werte zu dem Erbhose hinzu erworben hat oder im Laufe des auf die Veräußerung folgenden Jahres hinzu erwirbt.
- (3) Die Vorschriften im Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Veräußerung an einen anerbensberechtigten Verwandten ersolgt ist. Sie finden jedoch auf den Erwerber entsprechende Anwendung, wenn dieser den Hof oder die Hofesgrundstücke innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person weiter veräußert.
- (4) Die vorstehend bestimmten Ansprüche verjähren in drei Jahren. Sie bestehen auch dann, wenn der Erbhof vor der Veräußerung in der Erbhöferolle gelöscht worden ist.

§ 21.

Erblojung.

Berkauft der Bauer den Erbhof an einen nicht anerbenberechtigten Berwandten, so steht den Miterben in der Reihenfolge ihrer Berufung zum Anerben ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

7. Borichriften für besondere Fälle.

§ 22.

Rleinbesit.

- (1) Landwirtschaftlicher Besitz, der nicht die Größe einer Ackernahrung hat, kann auf Antrag des Eigentümers mit Zustimmung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in die Erbhöserolle eingetragen werden.
- (2) Die Eintragung hat zur Wirkung, daß der Besitz sich nach Anerbenrecht vererbt. Die Verssorgung der weichenden Erben beschränkt sich auf das im § 17 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Recht auf Unterhalt.

§ 22 a.

Zur Landwirtschaft gehören auch der Weinbau und gartenbauliche Betriebe nach näherer Bestimmung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 23.

Mehrere Erbhöfe.

- (1) Hinterläßt der Bauer mehrere Erbhöfe, so können die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Erbhof wählen, so, daß niemand mehr als einen Erbhof bestommt; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Anerbengerichts; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle abzugeben. Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Wahlberechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung über die Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor Ablauf der Frist, so tritt der Wahlberechtigte in Ansehung des Wahlrechts hinter die übrigen Wahlberechtigten zurück.
- (3) Sind mehr Erbhöfe als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl nach den gleichen Grundsfätzen wiederholt, solange Höfe vorhanden sind. Hierbei treten an die Stelle eines bereits zur Wahl Gekommenen jeweils dessen Abkömmlinge mit dem Vorzuge des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt ein. Sind Wahlberechtigte in der nächsten Anerbenordnung nicht mehr vorhanden, so kommt die folgende Ordnung nach den gleichen Grundsätzen zur Wahl.
- (4) Jeder Anerbenberechtigte erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Hofe nebst Zubehör mit der Bollziehung der Wahl. Mit der Vollziehung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Nächstberufene das Eigentum an dem übrigbleibenden Hofe nebst Zubehör.
- (5) Die zur Versorgung Berechtigten (§§ 17 und 18) können wählen, auf welchem Hofe sie den Unterhalt beziehen wollen. Die Pflicht zur Berufsausbildung und Ausstattung (§ 17 Abs. 1 Sat 2) wird von allen Höfen gemeinschaftlich nach dem Verhältnis ihres Wertes getragen. Im Streitfall entscheidet das Anerbengericht.

§ 24

Gesamtgut.

- (1) Ein Erbhof kann nicht zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Eigentum mehrerer Personen stehen.
- (2) Gehört ein Hof beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zum Gesamtgut oder zum Mitseigentum, so kann er als Erbhof erst eingetragen werden, wenn er aus dem Gesamtgut oder Mitseigentum ausgeschieden ist.

§ 25.

Pflichtteil.

- (1) Ein Pflichtteilsrecht besteht nur gegenüber einer Verfügung von Todes wegen, nicht aber gegenüber dem Gesetze.
- (2) Insbesondere kann ein Pflichtteilsanspruch gegenüber dem Anerben nicht geltend gemacht werden.

III. Die übernahme fraft Anerbenrechts.

§ 26.

Buläffigfeit.

Befindet sich bei der Erbschaft ein Hof, der zur Eintragung in die Erbhöferolle geeignet (§§ 1 bis 3), aber bislang nicht eingetragen ist, so kann jeder Miterbe bei der Erbteilung verlangen, daß ihm der Hof ungeteilt nach den Regeln des Anerbenrechts zugewiesen wird.

§ 27.

Das Zuweisungsberfahren.

- (1) Erhebt einer der Miterben Einspruch oder erklären sich mehrere zur übernahme bereit, so entscheidet auf Anrusen eines Beteiligten das Anerbengericht über die Zuweisung.
- (2) Die Zuweisung soll nur an einen Anerbenberechtigten erfolgen, der die Gewähr bietet, daß er den Hof ordnungsmäßig bewirtschaften und ungeteilt erhalten wird; der Übernehmer kann sich zur Sicherstellung durch entsprechende Eintragung im Grundbuch erbieten. Unter mehreren danach Geeigneten hat der nach der Anerbenfolgeordnung des § 12 näher Berusene den Vorrang.
- (3) Die Entscheidung des Anerbengerichts erfolgt nach Anhörung der Beteiligten durch begründeten Beschluß. Spricht der Beschluß die Zuweisung aus, so soll er die Hosstelle, die zum Hose gehörenden Grundstücke und die Person des übernehmenden Anerben bezeichnen. Gegen den die Zuweisung ablehnenden Beschluß steht dem Anerben, gegen den die Zuweisung aussprechenden Beschluß steht den Miterben die Beschwerde binnen einer Notfrist von zwei Wochen an das Erbschofgericht zu. Auch der Vorsitzende kann den Beschluß innerhalb der Beschwerdefrist ansechten (§ 35 Abs. 2); er soll dies tun, wenn der Beschluß dem Zwecke des Gesetzes (§ 63 Abs. 2) oder dessen Grundgedanken nicht gerecht wird.
- (4) Wird der Zuweisungsbeschluß rechtskräftig, so steht damit fest, daß das Eigentum an dem Hofe mit dem Erbfall auf den Anerben übergegangen ist. Der Hof ist von Amts wegen in die Erbhöferolle einzutragen. Das Anerbengericht hat zugleich auch das Grundbuchamt um die Einstragung des neuen Eigentümers zu ersuchen.
- (5) Anträge auf Zuweisung sind bevorzugt vor allen anderen Sachen vom Anerbengericht und vom Erbhofgericht zu erledigen. Diese können für die Zeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung geeignete, den einstweiligen Zustand regelnde Anordnungen treffen. Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so kann jeder der Beteiligten die Aussetzung bis zur Erledigung des Versahrens vor dem Anerbengericht und Erbhofgerichte beantragen.

§ 28.

Wirfung.

Auf die Übernahme kraft Anerbenrechts finden die Vorschriften über die Erbfolge kraft Anserbenrechts sinngemäß Unwendung. Der Übernehmer hat die Rechtsstellung des Anerben; für die Miterben gelten die Vorschriften über die weichenden Erben.

IV. Die Anerbenbehörden und ihr Verfahren.

§ 29.

Grundfaß.

- (1) Zur Durchführung der besonderen Aufgaben dieses Gesetzes werden Anerbengerichte und ein Erbhosgericht gebildet.
- (2) In den durch dieses Gesetz den Anerbengerichten und dem Erbhosgerichte zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerusen werden.

1. Das Anerbengericht.

§ 30.

Das Anerbengericht wird bei dem Amtsgerichte für dessen Bezirkt gebildet. Der Justizminister kann im Ginzelfall den Bezirk anders bestimmen.

§ 31.

- (1) Das Anerbengericht besteht aus dem Borsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Zum Vorsitzenden und ständigen Stellvertreter wird vom Justizminister auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten ein Richter ernannt. Es sind nur Richter vorzuschlagen, die mit den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung besonders vertraut sind und volles Versständnis für die Notwendigkeit der ungeteilten Vererbung der Bauernhöse haben (§ 63 Abs. 2). Die Ernennung ersolgt regelmäßig für die Dauer des Kalenderjahrs; sie verlängert sich jeweils für das folgende Jahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember dem Präsidium des Landgerichts eine anderweite Versügung zugegangen ist.
- (3) Die Beisitzer und die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden auf Vorschlag der Landwirtschaftlichen Berufsvertretung vom Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt. Es sind nur Bauern vorzuschlagen, die mit einem Erbhof oder, solange solche noch nicht eingetragen sind, mit einem nach den §§ 1 bis 3 zum Erbhof geeigneten Bauernhof im Bezirk des Anerbengerichts angesessen sind.
- (4) Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der Beisitzer gelten die für die Schöffen bestehenden Vorschriften der §§ 31 bis 33, § 35 Nr. 1 und 5, §§ 51 bis 56 des Gerichtsversassungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hier nicht bedarf und daß die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten über die im § 55 Schlußsatz gegebene Aufsichtsbeschwerde endgültig ist. Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berusung zum Beisitzeramt nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so enthebt der Oberlandesgerichtspräsident den Beisitzer seines Amtes; vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten ist endgültig.

§ 32.

Die Beisiter üben während der beschließenden Sitzung des Anerbengerichts das Richteramt in vollem Umsang und mit gleichem Stimmrechte wie der Vorsitzende aus. Die Vorschriften der §§ 192 bis 198 des Gerichtsversassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung und die Vorsichristen der §§ 41 bis 48 der Zivilprozehordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gelten sinngemäß. Wird der Vorsitzende abgelehnt, so bedarf es einer Entscheidung nicht, wenn er die Ablehnung für begründet hält oder sich mit dem Eintreten seines Stellvertreters einverstanden erklärt; andernfalls entscheidet das Landgericht. Die Entscheidung über die Ausschließung oder Ablehnung eines Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden.

2. Das Erbhofgericht.

§ 33.

Das Erbhofgericht wird beim Oberlandesgericht Telle gebildet. Es ist für ganz Preußen zuständig. § 34.

Das Erbhofgericht besteht aus einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei Bauern. Die sämtlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Justizminister ersnannt; die Bauern auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Berufsvertretung. Die §§ 31 und 32 sinden sinngemäß Anwendung.

§ 35.

(1) Das Erbhofgericht ist zuständig zur Entscheidung über das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde in den Fällen der §§ 27 und 40.

(2) Das Erbhofgericht hat ferner zu entscheiden, wenn der Borsitzende des Anerbengerichts dessen Beschluß ansicht mit der Begründung, daß dieser den Grundgedanken oder dem Zwecke des vorliegenden Gesetzes nicht gerecht werde.

§ 36.

Beim Erbhofgericht und bei den Anerbengerichten wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Ihre Obliegenheiten regelt die Geschäftsordnung.

3. Berfahren und Roften.

§ 37.

Das Versahren vor dem Anerben- und Erbhofgerichte wird in Anlehnung an die Grundsäte des Versahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Berordnung des Justizministers geregelt; dieser kann auch eine Borentscheidung durch den Vorsitzenden zulassen und einzelne Mitglieder des Gerichts mit der Erhebung von Beweisen beauftragen. Das Erbhofgericht entscheidet in der Regel auf Grund der Akten ohne mündliche Verhandlung, indem es nachprüft, ob der vom Anerbengericht sestgestellte Sachverhalt die ergangene Entscheidung rechtsertigt. In Fällen, in denen es ihm zur Verwirklichung der Grundgedanken und Zwecke (§§ 1 ff., 63) des Bäuerlichen Erbhofrechts ersorderlich erscheint, kann das Erbhofgericht von Amts wegen eine weitere Aufskärung des Sachverhalts und die Erhebung geeignet erscheinender Beweise herbeisühren.

§ 38.

Kosten werden für die im öffentlichen Interesse erfolgende Eintragung in die Erbhöserolle und für das zur Herbeisührung einer solchen Eintragung oder zu ihrer grundbuchlichen Durchführung dienende Versahren mit Einschluß auch des Versahrens vor dem Anerben- und Erbhosgerichte nicht erhoben; dies gilt insbesondere auch für das Versahren zur Übernahme kraft Anerbenrechts (§§ 26 bis 28). Im übrigen werden die Kosten in der Verordnung des Justizministers geregelt.

V. Die Erbhöferolle.

1. Eintragung und Löschung.

§ 39.

- (1) In den Landschaften mit Anerbensitte (Anlage I) sind alle zur Eintragung geeigneten lands und forstwirtschaftlichen Besitzungen von Amts wegen in die Erbhöferolle einzutragen.
- (2) In den Landschaften ohne Anerbensitte und in den Fällen des § 22 erfolgt die Eintragung nur, wenn der Eigentümer sie schriftlich oder beim Anerbengericht mündlich beantragt.

§ 40.

- (1) Boraussetzung für die Eintragung ist, daß der Eigentümer deutscher Staatsbürger und deutschen Blutes ist (§ 2). Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird vermutet.
- (2) Bestehen im Einzelfall Bedenken, so ist die Eintragung auszusetzen und der Sachberhalt aufzuklären.
- (3) Ergibt sich hierbei, daß im Mannesstamm des Eigentümers ein Vorsahr nicht deutscher Art ist, so ist die Eintragung des Hoses in die Erbhöserolle durch begründeten Beschluß abzulehnen. Der Beschluß ist dem Eigentümer zuzustellen mit dem Hinzusügen, daß er selbst und seine Leibeserben nicht das Recht haben, sich Bauer zu nennen oder die Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, die das Geset dem Eigentümer eines Erbhos zuweist.
- (4) Ergibt die Prüfung, daß der Mannesstamm rein ist, daß aber unter den übrigen Vorfahren des Eigentümers dis hinauf zum zweiten Gliede (d. h. dis zu den Großeltern einschl.) eine Person nicht deutscher Herfunft ist, so ist der Hof zwar in die Erbhöserolle einzutragen und damit unter den Schutz des Anerbenrechts zu stellen; es ist aber zugleich in die Spalte Bemerkungen

der Vermerk aufzunehmen "Die (folgt Vor- und Zuname und nach Möglichkeit auch Geburtsund Todestag der Person nichtdeutscher Herkunst) ist nicht deutscher Herkunst. Die von dieser Person abstammenden Eigentümer des Hoses bis ins zweite Glied haben daher nach dem Gesetze nicht das Recht, sich Bauer zu nennen oder die Rechte für sich in Anspruch zu nehmen, die die Gesetzgebung den Bauern und Eigentümern eines Erbhofs zuweist". Abschrift des Vermerkes ist dem Eigentümer mit der Nachricht von der Eintragung zuzustellen. Der Eigentümer hat in diesem Falle und auch im Falle des vorigen Absatzes das Recht zur sosortigen Beschwerde.

(5) Ergibt die Prüfung, daß der Eigentümer nicht deutscher Staatsbürger ist, so ist er zum Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit innerhalb bestimmter Frist aufzusordern unter Hinweis auf die Nachteile, die die Nichteintragung als Erbhof zur Folge hat.

§ 41

- (1) Die Hofstelle und die zum Erbhof gehörenden Grundstücke sind nach ihrer Bezeichnung im Grundbuch in die Erbhöferolle einzutragen.
- (2) Zugleich ist das Grundbuchamt um die Eintragung des Erbhosvermerkes im Grundbuch zu ersuchen (§ 45).

§ 42.

- (1) Die Eintragung des Hoses in die Erbhöserolle ist zu löschen, wenn die gesetzlichen Boraussetzungen für die Eintragung nicht oder nicht mehr vorliegen.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Eigentümer nicht deutscher Staatsbürger ist, so ist ihm eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren er den Erwerb des deutschen Staatsbürgersrechts (deutsche Reichsangehörigkeit) nachzuweisen hat. Bei fruchtlosem Ablause der Frist ist die Eintragung zu löschen.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Eigentümer nicht deutschen Blutes ist, so ist ents sprechend dem § 40 Abs. 3 und 4 zu versahren.

§ 43.

In den Fällen, in denen die Eintragung nur auf Antrag des Eigentümers erfolgt, ist sie auch zu löschen, wenn der Eigentümer es beantragt.

8 44.

Ein Auszug aus der Erbhöferolle ist bei den Grundakten der Hofftelle zu verwahren.

Grundbuchliche Behandlung.

§ 45.

- (1) Die zum Erbhof gehörenden Grundstücke sind auf ein besonderes Grundbuchblatt eins zutragen und tunlichst zu einem Grundstücke zu vereinigen.
- (2) In der Aufschrift des Grundbuchs wird der Erbhofvermerk eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Grund des Ersuchens des Anerbengerichts (§ 41 Abs. 2). Richt zum Erbhof gehörende Grundstücke sind nicht in das Grundbuch des Erbhofs einzutragen.

§ 46.

- (1) Für die Übereinstimmung zwischen der Erbhöferolle und dem Grundbuch ist dauernd zu sorgen.
- (2) Das Grundbuchamt soll dem Anerbengerichte Nachricht geben, wenn der Eigentümer des Erbhofs ein anderes Grundstück erworben oder wenn er ein zum Erbhof gehöriges Grundstück veräußert hat. Das Anerbengericht gibt dem Grundbuchamte Nachricht, wenn der Erbhof oder wenn einzelne zu ihm gehörige Grundstücke in der Erbhöserolle gelöscht sind; in diesem Falle ist auch der Erbhosbermerk im Grundbuch zu löschen.

§ 47.

Erwirbt der Eigentümer des Erbhofs ein anderes Grundstück, das offensichtlich mit dem Erbhof eine wirtschaftliche Einheit bildet, so ist es auf dessen Grundbuchblatt einzutragen; in anderen Vällen ist die Entscheidung des Anerbengerichts herbeizuführen.

2. Die Anlegung der Erbhöferolle.

§ 48.

- (1) Die Gemeindevorsteher haben binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke gelegenen nach den §§ 1 bis 3 eintragungsfähigen Besitzungen dem Landrat einzureichen. In das Verzeichnis sind sämtliche land= und forstwirtschaftlichen Besitzungen aufzunehmen, die mindestens zur Ernährung einer bäuerlichen Familie ausreichen (Ackernahrung) und deren Bewirtschaftung von einer Hosstelle aus erfolgen kann. Bestehen Zweisel, ob der Eigentümer deutscher Staatsbürger oder deutschen Blutes ist, so ist dieses besonders zu versmerken. Das Verzeichnis ist am Schlusse mit der Bescheinigung zu versehen, daß es vollständig ist und daß weitere eintragungsfähige Besitzungen nicht vorhanden sind.
- (2) Der Landrat übersendet die Gemeindeverzeichnisse binnen einem weiteren Monate dem zuständigen Anerbengerichte. Er hat hierbei eine Liste der sämtlichen zu seinem Kreise gehörigen Gemeinden beizusügen und bei den einzelnen Berzeichnissen sich darüber zu äußern, ob diese vollständig sind oder ob noch eine Ergänzung von ihm angeordnet wurde. Dem Landrate steht frei, zu den einzelnen Nummern des Berzeichnisses gutachtlich Stellung zu nehmen; er kann auch Einsspruch gegen die Eintragung einer bestimmten Besitzung einlegen.
- (8) In Stadtfreisen übersendet der Bürgermeister das Verzeichnis unmittelbar dem Anerbensgerichte mit der Bescheinigung seiner Vollständigkeit.

§ 49.

- (1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts stellt nötigenfalls nach Vornahme weiterer Ermittlungen und Aufnahme geeignet erscheinender Beweise die gerichtlichen Verzeichnisse für den Bezirk des Anerbengerichts auf. Er hat hierbei unter Heranziehung auch des Eigentümerverzeichnisses zum Grundbuch die Vollständigkeit der Verzeichnisse nachzuprüsen und dafür zu sorgen, daß sämtliche zu den einzelnen Hösen gehörenden Grundstücke nach ihrer Bezeichnung im Grundbuch bei der betreffenden Hosstelle in dem Verzeichnisse vermerkt werden.
- (2) Das gerichtliche Berzeichnis wird durch Aushang an der Gerichtstafel einen Monat lang öffentlich bekanntgemacht. Auch ist jedem Gemeindevorsteher eine Abschrift des seine Gemeinde betreffenden gerichtlichen Berzeichnisses zuzustellen mit der Aufforderung, sie zu jedermanns Einsicht auszulegen und dies in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Das Berzeichnis und alle Abschriften sind am Schlusse mit dem Hinweis zu versehen, daß jeder Eigentümer, der in dem Berzeichnisse au Unrecht eingetragen oder zu Unrecht nicht eingetragen ist oder dessen Grundstücke darin nicht richtig angegeben sind, zur Einlegung des Einspruchs beim Anerbengericht binnen einem Monate nach Beendigung des Aushanges an der Gerichtstasel besugt ist.
- (3) Ein Auszug aus dem Berzeichnisse soll jedem in dasselbe aufgenommenen Eigentümer zugestellt werden mit der Aufforderung, wenn sein Hof zu Unrecht in das Berzeichnis aufgenommen sei oder wenn die zum Hofe gehörigen Grundstücke nicht richtig, insbesondere nicht vollständig, anzgegeben seien, dieses binnen einem Monate nach der Zustellung durch Einspruch beim Anerbengericht geltend zu machen. Der Zustellung an den Eigentümer ist ein Abdruck der hauptsächlichen Borsschriften des Bäuerlichen Erbhofrechts nach näherer Bestimmung des Justizministers beizusügen unter Hinweis darauf, daß ein vollständiger Abdruck des Gesetzes beim Gemeindevorsteher eingesehen werden könne. Dem Gemeindevorsteher ist eine angemessene Anzahl von Gesetzesabdrucken zu übersenden.

§ 50.

Sind die Einspruchsfristen abgelaufen, so werden die Höfe, gegen deren Eintragung Einspruch nicht eingelegt ist, in die Erbhöferolle eingetragen.

§ 51.

- (1) Über die Einsprüche entscheidet das Anerbengericht.
- (2) Dieses hat die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Es soll vor der Entscheidung den Eigentümer und den Landrat hören.
- (3) Die Entscheidung des Anerbengerichts ift endgültig, wenn nicht der Borsitzende die Entscheidung des Erbhofgerichts anruft. Der Vorsitende soll die Entscheidung des Erbhofgerichts anrufen, wenn das Unerbengericht entgegen den Grundgedanken und Zweden des Bäuerlichen Erbhofrechts einem Einspruche stattgegeben hat oder wenn es sich um eine Frage von grundsäplicher Bedeutung handelt.
 - (4) Ift der Einspruch zuruckgewiesen, so erfolgt die Eintragung in die Erbhöferolle.

- (1) Im Jahre 1940 und danach im Zwischenraum von regelmäßig zehn Jahren hat der Vorsitzende des Anerbengerichts ein Verzeichnis der eingetragenen Erbhöfe dem Landrate zu überfenden. Dieser prüft unter Zuziehung des Gemeindevorstehers, ob die Eintragungen in die Erbhöferolle noch zu Recht bestehen und ob in der Gemeinde noch andere Besitzungen vorhanden sind, die zur Eintragung als Erbhof geeignet, aber noch nicht eingetragen sind.
- (2) Der Landrat teilt das Ergebnis seiner Prüfung dem Anerbengerichte mit. Dieses entscheidet nach Anhörung des Eigentümers und nötigenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen und Erhebung von Beweisen über die Berichtigung des Verzeichnisses. Die Entscheidung ist dem Landrat und dem Gigentümer zuzustellen. Ihnen steht binnen einem Monate nach Zustellung ber Einspruch zu. Uber den Ginspruch entscheidet das Anerbengericht.
 - (3) Die §§ 50 und 51 gelten entsprechend.

§ 53.

Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat auch in der Zwischenzeit dafür zu sorgen, daß die Erbhöferolle auf dem laufenden bleibt und daß alle zur Eintragung geeigneten Höfe und zugehörigen Grundstücke in die Erbhöferolle eingetragen werden.

VI. überganges und Schlußvorschriften.

1. Intraftireten und Außerfraftireten.

§ 54.

Intrafttreten.

- (1) Das Gesetz tritt am 1. Juni 1933 in Kraft.
- (2) Es hat Wirkung für die Erbfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, soweit nicht im Einzelfall die Ausnahmevorschrift im § 57 Plat greift.

§ 55. Geltungsbereich.

- (1) Das Gesetz gilt für den ganzen Staat.
- (2) Die nur für einzelne Provinzen oder kleinere Teile des Staates geltenden Anerbengesetze mit Einschluß auch des Gewohnheitsrechts treten unbeschadet der Abergangsvorschrift im § 57 außer Kraft.

§ 56.

Außerkrafttreten.

Außer Kraft treten insbesondere die nachstehenden Gesetze und Verordnungen:

1. älteres Recht:

a) Holstein.

1. Konstitution König Friedrichs III. für die Herrschaft Pinneberg vom 28. April 1654 (Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum Bd. II S. 1132), ergänzt durch das Restript

- König Friedrichs IV. vom 27. Juni 1707 (Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum Bd. II S. 1156),
- 2. die Fürstliche Verordnung vom 15. März 1704 (abgedr. in der spstematischen Sammlung der für die Herzogtümer Schleswig und Holstein annoch gültigen königlichen, fürstlichen, großfürstlichen und gemeinschaftlichen Verordnungen und Verfügungen Bd. II Abt. 2 S. 631). Mit Anderungen durch die Verordnung vom 15. Juni 1742 und das Restript vom 11. Januar 1745 (Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum Bd. 1 S. 154, 157),
- 3. Verordnung für die Plöner Distrikte, d. h. die Amter Plön und Ahrensboeck, vom Jahre 1730,
- 4. Amtsbefehl des Amtsmanns zu Rendsburg für das Amt Rendsburg vom 11. November 1733 (Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum Bd. II S. 603),
- 5. Berordnung Christians VI. für die Herrschaft Pinneberg vom 20. September 1737 (Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum Bd. II S. 1070),
- 6. Restript Christians VII. für das Amt Segeberg vom 20. Januar 1766 (Chronologische Sammlung der königl. Verordnungen und Versügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, Jahrgang 1766 S. 1),
- 7. Berordnung des Amtsmanns Traventhal für die Amter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal mit Gieschenhagen vom 18. Juni 1768,
- 8. Resolution Christians VII. an den Klosterpropsten zu Preetz vom 17. Oktober 1786 (Chronol. Samml. Jahrg. 1768 S. 162),
- 9. Regulativ Christians VII. für die vormals Plön'schen Amter vom 27. Februar 1789 (Chronol. Samml., Jahrg. 1789 S. 9);

b) Schleswig.

- 1. die Stapelholmer Konstitution vom 27. Januar 1623 (Corpus statutorum Slesvicensium, Schleswig 1794, Bd. I S. 618). Abgeändert durch die Verordnung vom 8. Juni 1774 und vom 28. Juli 1784 (Esmarch, Samml. der Statute, Verordnungen und Verfügungen, welche das Bürgerliche Recht des Herzogtums Schleswig betreffen, Teil II S. 148 und 152),
- 2. Verordnung Christians VII. vom 14. April 1766 (Esmarch, Samml. der Statute, VO. und Vsg., welche das Bürgerliche Recht des Herzogtums Schleswig betreffen, Teil II S. 127), ergänzt durch die Verordnung vom 26. März 1772 (Esmarch aaO., Teil II S. 133) und durch die Versügung vom 22. Juni 1784 (Esmarch aaO., Teil II S. 144),
- 3. Berordnung Christians VII., betreffend das Näherrecht in den Bondengütern auf der Geest vom 18. Juni 1777 (Esmarch aaD., Teil II S. 140);

2. neueres Recht:

- 1. Gesetz, betreffend das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg, vom 21. Februar 1881 (Gesetzsamml. S. 19),
- 2. Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 (Gesetsfamml. S. 111),
- 3. Landgüterordnung für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884 (Gesetzsamml. S. 121),
- 4. Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, vom 2. April 1886 (Gesetsfamml. S. 117),
- 5. Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Kassel, mit Ausnahme des Kreises Kinteln, vom 1. Juli 1887 (Gesetziamml. S. 315),
- 6. Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr, vom 2. Juli 1898 (Gesetziamml. S. 139),
- 7. Höfegesetz für die Provinz Hannover, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1909 (Gesetzsamml. S. 662),

- 8. Höfegesetz für den Kreis Grafschaft Schaumburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1910 (Gefehsamml. S. 115),
- 9. Waldedisches Gesetz über das Anerbenrecht bei land= und forstwirtschaftlichen Besitzungen vom 27. Dezember 1909 (Bald. Reg. Bl. 1910 S. 1).

§ 57.

Vorhandene Anerbengüter.

- (1) Das Außerkrafttreten der bisherigen Anerbengesetze tritt für die ihnen bereits kraft Eintragung oder traft Gewohnheitsrechts unterworfenen Höfe, Landgüter und anderen Anerbengüter erst mit dem Zeitpunkt ein, in welchem über die Eintragung des Hofes, Landguts oder anderen Anerbenguts in die Erbhöferolle des Bäuerlichen Erbhofrechts endgültig entschieden ist. Die Entscheidung über die Eintragung eines gegenwärtig zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehörenden Hofes kann endgültig erft dann erfolgen, wenn ber Sof nicht mehr zum Gesamtgut gehört.
- (2) Auf Höfe, Land- und Anerbengüter, für die noch die bisherigen Anerbengesetze fortgelten, kann auch das Recht zur übernahme kraft Anerbenrechts (§§ 26 bis 28) nicht ausgeübt werden.

§ 58.

Rentengutsanerben= und Zwangsauflöfungsgeset.

Das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124) und die im Zwangsauflösungsgesetz vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 125) § 165 enthaltenen Vorschriften über das Anerbenrecht bei Waldgütern bleiben in Geltung. Sie schließen für ihren sachlichen Geltungsbereich die Anwendung des vorliegenden Gesetzes aus.

§ 59.

Außerkrafttreten der §§ 26 bis 28.

- (1) In den Landesteilen mit Anerbensitte (Anlage I) treten die §§ 26 bis 28 des vorliegenden Gesetzes außer Kraft mit dem Zeitpunkt, in dem die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist.
- (2) Dieser Zeitpunkt wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch Verordnung in der Preußischen Gesetzsammlung bekanntgegeben. Er kann für die verschiedenen Landesteile verschieden sein.

2. übergangs= und Ausführungsvorschriften. § 60.

Staatsverträge.

Dies Gesetz bleibt außer Anwendung insoweit seine Anwendung einem bestehenden Staatsvertrage zuwiderlaufen würde.

§ 61.

überleitung.

Die zur Überleitung in den Rechtszustand dieses Gesetzes etwa noch erforderlichen Vorschriften werden durch gemeinschaftliche Berordnung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domanen und Forsten erlassen.

§ 62.

Ausführung.

- (1) Die Ausführung des Gesetzes erfolgt im Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch den Justizminister.
- (2) Dieser wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung der Zwecke des Gesetzes für erforderlich erachtet, auch ergänzende Vorschriften erlassen und hierbei in Einzelheiten von den Borschriften dieses Gesetzes abweichen.

3. Schlufvorschrift.

§ 63.

Auslegungeregel.

- (1) Entstehen bei Anwendung dieses Gesetzes Zweisel, so hat der Richter so zu entscheiden, wie es den Grundgedanken (§§ 1 ff.) und dem Zwecke des Gesetzes entspricht.
- (2) Das Gesetz hat den Zweck, die Bauernhöfe vor Überschuldung und schädlicher Zersplitterung im Erbgang zu schützen, um sie dauernd als Erbe der Familie in der Hand freier Bauern zu erhalten. Zugleich will das Gesetz auf eine gesunde Berteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hinwirken. Eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, ist für die Gesunderhaltung von Bolt und Staat notwendig.
- (3) Ist eine Frage zu entscheiden, die in diesem Gesetze nicht besonders geregelt ist, so hat der Richter unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks so zu entscheiden, wie wenn er im Rahmen zwingenden Reichsrechts als ordentlicher und gewissenhafter Gesetzgeber den Fall selbst zu regeln hätte.

Anlage I

(§§ 4 u. 59).

Mis Landschaften mit Anerbenfitte (Bauerngebiet) gelten:

- 1. sämtliche preußischen Regierungsbezirke mit Ausnahme nur von Aachen, Kassel, Köln, Koblenz, Trier und Wiesbaden;
- 2. der Regierungsbezirk Rassel mit Ausnahme der Kreise Hanau und Gelnhausen;
- 3. im Regierungsbezirk Wiesbaden der Areis Biedenkopf;
- 4. im Regierungsbezirt Roln der Kreis Wipperfürth.

Anlage II

(§ 4).

Mls Landichaften ohne Anerbenfitte (Berfplitterungsgebiet) gelten:

die Regierungsbezirke

Machen.

Robleng,

Röln (ohne ben Kreis Wipperfürth),

Trier,

Wiesbaden (ohne den Areis Biedenkopf)

und vom Regierungsbezirk Kassel

die Kreise Gelnhausen und Sanau.

Berlin, den 15. Mai 1933.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Göring.

Sugenberg.

Rerrl.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Mai 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.